

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Chemie, M.Sc.
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum
Standort: Bochum
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

In der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Chemie“ muss hinsichtlich der in § 12 geregelten Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen festgelegt werden, dass solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen können. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

Auflage (Anrechnung von Leistungen, Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: In der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Chemie“ muss hinsichtlich der in § 12 geregelten

Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen festgelegt werden, dass solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen können. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Universität die Modulhandbücher, wie auf S. 27 und 38 des Akkreditierungsberichts angekündigt, anpassen wird.

